

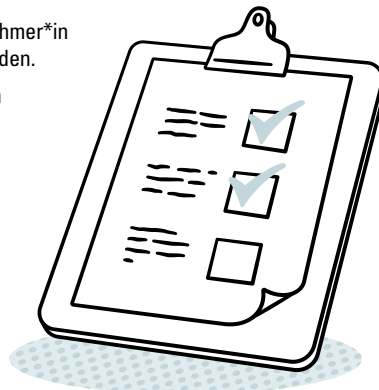
3.7 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Was ist das Statusfeststellungsverfahren?

Das Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Kürze:

- Es dient dazu, den **Status von Personen** als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige verbindlich festzustellen
- erforderlich bei **Honorarkräften**, die gemeinsam mit **Ganztagschulen** mindestens ein Schulhalbjahr Kulturelle Bildungsprojekte durchführen möchten
- **Antragstellung**: Der Antrag kann entweder von der/dem Auftragnehmer*in oder der/dem Auftraggeber*in zusammen oder alleine gestellt werden.
- **einzureichende Unterlagen**: Antragsvordruck + Anlage + Kopien aller Verträge, die das Auftragsverhältnis betreffen. Beispiel: Vertrag über die Tätigkeit als freie*r Mitarbeiter*in
- Sachbearbeiter*in der DRV **prüft Anhaltspunkte** für abhängige Beschäftigung sowie selbständige Tätigkeit und stellt fest, welche Merkmale überwiegen [→ 3.9 – Wann ist eine Tätigkeit selbständig?]



! Um das Verfahren zu beschleunigen, empfiehlt sich die Beantragung einer vorläufigen Stellungnahme, mindestens fünf Wochen vor Tätigkeitsbeginn an der Schule. Unterstützung bietet die Rechtsberatung der LKJ Niedersachsen. Mehr Infos unter <https://kulturmachtschule.lkjnds.de> > Rechtsberatung



3.8 ARBEITS- UND SOZIALRECHT



Wann ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht nötig?

Das Statusfeststellungsverfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben bei ...

1. ... Projekten **außerhalb des Ganztagsangebots**:
 - an Schulen, die keine Ganztagschulen sind
 - bei Projekten in den Zeiten des allgemeinen Unterrichts, bei denen die Lehrkraft die Aufsicht führt
2. ... **kurzen, unregelmäßig** stattfindenden Projekten (z. B. Projektwochen, Workshops):
 - bei kleineren Projekten sind die Schulen flexibler
 - die Schulleitung darf hier in eigener Verantwortung Verträge abschließen
 - keine Vertragsmuster von der Landesschulbehörde vorgegeben

! Auch wenn kein Statusfeststellungsverfahren notwendig ist, gelten bei Kooperationen mit Schulen die allgemeinen Vorgaben des Sozialversicherungsrechts [→ 3.9 – Wann ist eine Tätigkeit selbständig?]

